

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen der MB Capital Services GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Bestellungen über Mietgegenstände und -aufbauten für Veranstaltungen auf dem Messegelände Berlin oder im Falle einer gesonderten Vereinbarung auch für andere Standorte gelten die folgenden „Mietbedingungen“ der MB Capital Services GmbH, nachfolgend CSG genannt.
- (2) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die CSG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. bestätigt hat.

2. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- (1) Bestellungen von Mietgegenständen und -aufbauten bedürfen der Schriftform. Alle bis zu den in den Bestellformularen der Aussteller-Service-Mappe oder im BECO-Webshop genannten Anmeldeschlussterminen termingerecht eingegangenen Bestellungen werden vor Veranstaltungsbeginn von der CSG bestätigt. Hat der Vertragspartner bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn keine schriftliche Bestätigung auf seine rechtzeitig eingesandten Bestellungen erhalten, so ist dies unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die CSG behält sich vor, die Lieferung und Leistungserbringung erst nach Zahlungseingang vorzunehmen.

3. Art und Weise der Gebrauchsüberlassung

- (1) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Mietgegenstände und -aufbauten in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet werden und nicht immer neuwertig sind.
- (2) Mietgegenstände und -aufbauten werden nur zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Veranstaltung am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt.
- (3) Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Besitz und Eigentum der CSG, und zwar auch dann, wenn sie dem Vertragspartner übergeben worden sind.
- (4) Der Vertragspartner hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Mietgegenstände und -aufbauten zu überzeugen.
- (5) Mit deren Empfang bestätigt der Vertragspartner den mangelfreien Zustand der ihm überlassenen Sachen, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber dem Vermieter die schriftliche Mängelrüge.
- (6) Die Auslieferung aller bei der CSG termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass Mietgegenstände und -aufbauten zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung stehen.
- (7) Ist der Messestand/ Mietort bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt das Abstellen der Mietgegenstände und -aufbauten auf dem Messestand als ordnungsgemäße Übergabe.
- (8) Die CSG ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei der Anlieferung und Übergabe der Mietgegenstände und -aufbauten angetroffenen Personen zu überprüfen.
- (9) Liefertermine und Sonderwünsche bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der CSG.

4. Gewährleistung

- (1) Mängelrügen des Vertragspartners für erkennbare Mängel sind innerhalb von 24 Stunden nach Übergabe der Mietgegenstände und -aufbauten schriftlich gegenüber der CSG geltend zu machen. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn die CSG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Leistungserfolgs übernommen hat.

- (2) Hat der Vertragspartner eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht der CSG auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte Sache handelt. Der CSG steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei.

5. Preise

- (1) Die in den Preislisten/ Angeboten ausgewiesenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer sowie einer Versicherungsprämie (s. Punkt 12).
- (2) Die Kosten für den An- und Abtransport auf dem Messegelände Berlin (oder im Falle einer gesonderten Vereinbarung auch für andere Standorte) sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Montage oder Demontage sind im Mietpreis enthalten.

6. Bestellungen nach Anmeldeschluss

- (1) Erfolgt die Bestellung durch den Vertragspartner nach dem Anmeldeschluss (vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung), so übernimmt die CSG keine Gewähr für eine rechtzeitige und komplette Anlieferung und Bereitstellung. Vor allem kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, dass die Mietgegenstände und -aufbauten in der bestellten Form zur Auslieferung gelangen.
- (2) Ist in diesen Fällen eine rechtzeitige Übergabe noch möglich, wird dem Vertragspartner für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von 20 % auf die Miete in Rechnung gestellt.
- (3) Änderungen und Anpassungen von bereits bestellten Mietgegenständen und -aufbauten wie z.B. auch Abhängungen sind grundsätzlich kostenpflichtig.

7. Abweichungen zu Katalogangaben

- (1) Alle katalogseitigen Maßangaben sind ca.-Maße. Die CSG behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe der bestellten Mietgegenstände und -aufbauten vor, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Die gelieferten Sachen müssen gleichwertig oder besserer Natur sein.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Nach erfolgter Rechnungslegung ist die Rechnungssumme zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders in der Rechnung festgelegt, bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf eines der angegebenen Konten der CSG ohne Abzüge zu überweisen.
- (2) Bei Zahlungsverzug können die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs.1 und 2 BGB berechnet werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt der CSG unbenommen.
- (3) Kann die CSG vor Veranstaltungsbeginn keinen Zahlungseingang feststellen, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. bereits gelieferte Mietgegenstände und -aufbauten abzubauen und/oder abzuholen.
- (4) Sofern die Vertragsparteien bei Vertragsschluss davon ausgehen, dass der Vertragspartner eine umsatzsteuerfreie Leistung bewirkt, und sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die vereinbarte Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese dem Vertragspartner nachträglich in Rechnung gestellt.
- (5) Bestellungen, die eine Woche oder weniger vor Veranstaltungsbeginn bei der CSG eingehen, werden nur gegen Vorkasse (Kreditkartenzahlung oder Sofort-Überweisung ist möglich) angenommen.
- (6) Beanstandungen der Rechnung der CSG sollten innerhalb von 14 Werktagen schriftlich bei der CSG geltend gemacht werden. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der CSG beruht, behält sich die CSG das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

9. Kündigung und Nichtabnahme von bestellten Mietgegenständen und -aufbauten

- (1) Teilt der Vertragspartner bis zu einem Bestellvolumen von EUR 10.000,00 spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mit, dass er keine Verwendung für die bestellten Mietgegenständen und -aufbauten hat und kündigt demzufolge den Vertrag, stellt die CSG 20% des Mietpreises in Rechnung. Erfolgt die schriftliche Mitteilung spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn, werden 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt.
- (2) Ab einem Bestellvolumen des Vertragspartners von mehr als EUR 10.000,00 wird bei Eingang der schriftlichen Kündigung bis spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20% des Mietpreises, bei Eingang der schriftlichen Mitteilung bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt.
- (3) Können die Mietgegenstände und -aufbauten nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt an den Vertragspartner oder seinen Beauftragten übergeben werden oder nimmt der Vertragspartner die bestellten Mietgegenstände und -aufbauten nicht zum vereinbarten Lieferzeitpunkt ab, bleibt er zur Zahlung des Mietzinses in voller Höhe verpflichtet.

10. Höhere Gewalt / Ausfall der Veranstaltung

- (1) Kann die Veranstaltung nicht stattfinden oder fällt aufgrund von Höherer Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massiven Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- oder Telekommunikationsverbindungen) oder eines vergleichbaren Ereignisses (unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen) aus, ist die CSG verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über den Ausfall der Veranstaltung zu informieren. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt oder des vergleichbaren Ereignisses von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Die von der CSG bis zu diesem Zeitpunkt beauftragten und erbrachten (Teil-)Leistungen sind entsprechend der von den Vertragsparteien vorgenommenen Bewertung abzurechnen. Etwaige darüberhinausgehende Zahlungen werden dem Vertragspartner zurückerstattet.
- (2) 9. (1) gilt auch bei der zeitlichen und/ oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung. Bei einem Zeitraumbezogenen Mietpreis wird der Preis bei der Veränderung der Laufzeit einer Veranstaltung entsprechend angepasst.
- (3) Weitere Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, sofern die CSG den Grund für die Absage nicht wenigstens grob fahrlässig herbeigeführt hat.

11. Haftung

- (1) Die Haftung des Vertragspartners für Beschädigungen und Verluste der ihm mietweise überlassenen Sachen beginnt mit der Übergabe und endet spätestens mit der Rücknahme durch die CSG nach Veranstaltungsende.
- (2) Der Vertragspartner haftet gegenüber der CSG für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte entstanden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietgegenstände und -aufbauten pfleglich zu behandeln. Die Mietgegenstände und -aufbauten dürfen nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.
- (4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der CSG Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen.
- (5) Vorhandene besondere Kennzeichnungen dürfen vom Vertragspartner nicht entfernt werden. Beschädigungen sind der CSG unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Mietgegenstände und -aufbauten sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Veranstaltungsende abholbereit zur Verfügung zu stellen.

- (7) Gerät der Vertragspartner mit der Übergabe der Mietgegenstände und -aufbauten in Verzug, so ist die CSG berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Vertragspartners wird hierzu vorausgesetzt.
- (8) Von der CSG festgestellte Mängel an rückgelieferten Mietgegenständen und -aufbauten werden dem Vertragspartner unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.
- (9) Die CSG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (10) Kommt die CSG mit ihrer Leistung in Verzug, so haftet sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

12. Versicherung

- (1) Die zur mietweisen Vorhaltung angebotenen Gegenstände und Mietgeräte sind gegen Schäden und Verluste zu versichern.
- (2) Die Versicherungsprämie für die Mietgegenstände und -geräte beträgt 5% des Mietpreises. Sie deckt die Wiederbeschaffung im Falle des Verlustes oder Beschädigung ab. Die Versicherungsprämie eines Komplett-Systemstandes (einschl. der Standausstattung) beträgt 4% des Mietpreises.
- (3) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Ersatz. Ein Ersatz während der Dauer der Veranstaltung erfolgt nur auf Bestellung und Kosten des Vertragspartners.
- (4) Bei Nichtinanspruchnahme der Versicherung übernimmt der Vertragspartner die Haftung für Schäden und Verluste an Mietgegenständen und -aufbauten und hat der CSG auf Nachfrage eine entsprechende Versicherung nachzuweisen.
- (5) Grafische Leistungen, Strom- und Wasseranschlüsse sind von der Versicherung ausgeschlossen.

13. Datenschutz

- (1) Es gilt die Datenschutzrichtlinie der MB Capital Services GmbH.
Siehe <https://www.mb-capital-services.de/de/zusatzseiten/datenschutz/>

14. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Berlin.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin als Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Stand: Juni 2021